

# RS Vwgh 1992/9/8 89/14/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §1175;

BAO §147 Abs1;

BAO §166;

BAO §167 Abs2;

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs2;

BAO §184 Abs3;

## Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige es unterlassen, wesentliche Unterlagen (Abschriften bestimmter Konten, Kassabuch der GesBR) zur Stützung seiner Behauptungen vorzulegen, so handelt die Abgabenbehörde nicht rechtswidrig, wenn sie die auf vorhandene Unterlagen gestützten Gewinn-Verlust-Rechnungen des Betriebsprüfers für beweiskräftiger hält als jene vom Abgabepflichtigen erstellten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140014.X05

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)